

Berlin ist nicht Hamburg

Anders als in Hamburg wird es bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen im September nach wie vor eine Drei-Prozent-Sperrklausel geben. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin entschied am 13. Mai 2013 (Aktenzeichen 155/11): „Die Regelung eines Mindeststimmenanteils von drei Prozent für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin in Art 70 Abs 2 Satz 2 VvB (juris: Verf BE) und § 22 Abs 2 LWahlG (juris WahlG BE) (Drei-Prozent-Sperrklausel) verstößt weder gegen die Verfassung von Berlin noch gegen das Grundgesetz.“

1999 wurde die damals noch bestehende Sperrklausel von fünf Prozent – analog zum Abgeordnetenhaus – für die Bezirke auf drei Prozent abgesenkt. Die Tierschutzpartei wird, es sei denn sie kommt über drei Prozent Stimmanteile, auch weiterhin von außen das politische Treiben in den Rathäusern beobachten müssen. Die Tierschutzpartei erzielte 2011 in Tempelhof-Schöneberg mit 2.831 Stimmen einen Anteil von 1,9 %. Sie klagte. Ergebnis: die Wahl in Tempelhof-Schöneberg wurde nicht für ungültig erklärt und 2013 fiel das Urteil eindeutig aus. Und so gilt nach wie vor der § 22 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes: „Auf Bezirkswahlvorschläge, für die weniger als drei vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.“



Petra Dittmeyer (CDU) (Foto), Vorsteherin der BVV Tempelhof-Schöneberg, sagte paperpress zur damaligen Klage der Tierschutzpartei: *„Die Tierschutzpartei hatte seinerzeit das Teilorgan der Bezirksverwaltung - die Bezirksverordnetenversammlung - verklagt, da aufgrund des Stimmenverhältnisses in Tempelhof-Schöneberg, im Übrigen als einziger Bezirk in Berlin, diese Partei eine bzw. einen Bezirksverordneten in die BVV hätte entsenden können. Unmittelbar nach Klageeingang beim Berliner Verfassungsgerichtshof wurden Ende 2011 die Fraktionen der CDU, SPD, Grünen, Piraten sowie ich, als Vorsteherin der BVV, um Stellungnahmen gebeten. Des Weiteren wurden ebenfalls die anderen elf Bezirksverordnetenversammlungen zur Stellungnahme aufgefordert.*

Die Hauptfrage des Berliner Verfassungsgerichtshofs richtete sich nach der Einschätzung und Bewertung, ob es durch vermehrte Einzelverordnete aus unterschiedlichsten und vielfältigsten Parteien zu einer Mehrarbeit in den Gremien der BVV kommen könnte. Die überwiegende Mehrheit der in den Fraktionen organisierten Parteien hat erklärt, dass für ihre eigene Fraktionstätigkeit in den Gremien keine Beeinträchtigung durch die Zunahme von Einzelverordneten anderer Parteien entstehen würde.

Einzig die Vorsteherinnen und Vorsteher, mit ihren jeweiligen Geschäftsstellen, stellten fest, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl von Gruppen und Einzelverordneten eine Mehrarbeit in den administrativen Geschäftsprozessen anfällt. Darüber hinaus wurde testiert, dass sich ebenfalls die Anzahl der Ansprechpartner und die individuelle Betreuung von Einzelverordneten erhöht haben.“

Nach dem Urteil des Landesgerichtshofs vom 13. Mai 2013 wird es in Berlin, anders als in Hamburg, durch eine Wahl keine Einzelverordneten geben, höchsten dann, wenn jemand aus seiner Fraktion

oder Gruppe austritt. Etwas vorschnell hatte der Tagesspiegel am 12. Februar 2013 gemeldet: „Die Bezirke wählen künftig ohne Dreiprozent-Hürde.“ „Es wäre eine große Überraschung, wenn die Richter anders entscheiden als ihre Kollegen in Hamburg. Dort wurde die Sperrklausel für die Bezirkswahlen am 15. Januar für verfassungswidrig erklärt“, schrieb der Tagesspiegel. So kann man sich irren. Auch wenn offenbar in allen anderen Bundesländern die Sperrklausel für Kommunalwahlen – und übrigens auch für die Europawahl – weggefallen ist, Berlin bleibt standhaft. Das Wahlprüfungsverfahren der Tierschutzpartei, die Drei-Prozent-Klausel als verfassungswidrig festzustellen, ist gescheitert.

In Hamburg sehen das die Verfassungsrichter anders: „Die gesetzlichen Bestimmungen zur Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen sind mit der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar und nichtig.“ Bei den Wahlen 2014 entfiel erstmals die Sperrklausel bei den Bezirksversammlungen. In den sieben Hamburger Bezirken steht die Zahl der Verordneten zur Relation der Bevölkerungszahl im betreffenden Bezirk, so hat die Bezirksversammlung Bergedorf 45 und die in Wandsbek 57 Mitglieder, alle anderen 51. In einem Bezirk sind fünf Parteien, in drei anderen sechs und weiteren drei sieben Parteien vertreten. Nur in Wandsbek gibt es zwei Einzelverordnete. In Berlin gibt es in zwei Bezirken, Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf nur vier Parteien, in jeweils vier Bezirken fünf bzw. sechs, und in Marzahn-Hellersdorf und Treptow-Köpenick sieben.

Ohne Sperrklausel hätte die Tierschutzpartei 2011 in Tempelhof-Schöneberg einen Sitz bekommen. Aber auch der FDP hätte mit 1,8 % ein Verordneter zugestanden, wie in drei weiteren Bezirken. Pro Deutschland hätte in drei Bezirken mitmischen können, „Die Partei“, die Grauen und das Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG) jeweils in einem Bezirk. Die NPD wäre neben Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Treptow-Köpenick auch in Pankow, Reinickendorf und Spandau vertreten. Diese Parteienvielfalt wird den Bezirken erspart bleiben.

In Hamburg erhielt die Bürgerschaft vom Gericht eine klare Ansage: „Die Einschätzung der Bürgerschaft als Gesetzgeber, dass eine Sperrklausel erforderlich sei, um eine zu erwartende Funktionsstörung der Bezirksversammlungen zu verhindern, sei nicht tragfähig. Denn es sei offen, ob eine ohne Sperrklausel zu erwartende weitergehende Aufgliederung des politischen Spektrums mit einiger Wahrscheinlichkeit zu relevanten Funktionsbeeinträchtigungen oder gar Funktionsstörungen der Bezirksversammlungen führen würde. Es seien keine ausreichenden tatsächlichen Grundlagen für die Annahme ersichtlich, dass der Eintritt von zersplitterungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen, etwa instabilen Mehrheitsverhältnissen, ohne Sperrklausel überhaupt wahrscheinlich ist. Es liegen auch sonst keine Hinweise vor, die es ermöglichen, die Wahrscheinlichkeit, dass es zu relevanten Funktionsbeeinträchtigungen oder gar Funktionsstörungen der Bezirksversammlungen kommen wird, verlässlich abzuschätzen. Der erhebliche Eingriff in die Wahlgleichheit und in die Chancengleichheit der Parteien, der mit einer Sperrklausel selbst in der auf drei Prozent abgesenkten Form noch verbunden ist, ist bei dieser Sachlage nicht zu rechtfertigen. Diese Rechte haben hohes Gewicht. Weniger gewichtig sind etwaige Funktionsbeeinträchtigungen der Bezirksversammlungen.“ Moin Moin. Allens kloor? Aber: Rolle rückwärts? „Sollte es tatsächlich zu zersplitterungsbedingten Funktionsstörungen kommen, kann der Gesetzgeber, also die Bürgerschaft, ggf. durch Wiedereinführung einer Sperrklausel Abhilfe schaffen.“ Das ist doch nun wirklich typisch für Gerichte. Offen nach allen Seiten.

In den Feierabendparlamenten, die sich zwar nach Feierabend treffen, aber eben keine Parlamente, sondern Teil der Bezirksverwaltung sind, tummeln sich ohnehin schon genügend Politiker, die sich gern reden hören. Ein Wegfall der Drei-Prozent-Hürde hätte sicherlich nicht zum Chaos in den Bezirksverordnetenversammlung geführt, aber zur Sitzungsverlängerung. Denn jeder, auch Einzelverordnete, hat natürlich eine Meinung zu allen Themen getreu dem Grundsatz, „Es ist zwar schon alles gesagt worden, aber noch nicht von jedem.“

Ed Koch